

Landeshauptstadt Stuttgart
Der Oberbürgermeister
GZ: OB 4233-04

Stuttgart, 21.11.2014

Stellungnahme zum Antrag

| |
|--|
| Stadträtinnen/Stadträte – Fraktionen Bündnis 90/DIE GRÜNEN-Gemeinderatsfraktion |
| Datum 07.10.2014 |
| Betreff Psychosoziale und psychologische Versorgung traumatisierter Flüchtlinge |

Anlagen

Text der Anfragen/ der Anträge

Die Verwaltung geht bei der Beantwortung davon aus, dass sich die Fragen auf Flüchtlinge beziehen, die im Leistungsbezug nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) stehen.

Die Anfrage bezieht sich auf zwei Themenbereiche, die gesondert zu betrachten sind und für die auch unterschiedliche Verantwortungen und vor allem auch Finanzierungsverantwortungen bestehen:

1. Die psychosoziale Betreuung von Flüchtlingen (auch der traumatisierten)

obliegt der Landeshauptstadt Stuttgart, die diese Aufgabe den, in der Betreuung von Flüchtlingen tätigen, freien Träger übertragen hat. Vereinbart ist hier ein - im Vergleich mit anderen Großstädten - durchaus vertretbarer Betreuungsschlüssel von 1:136, der mit einer entsprechenden Finanzierung hinterlegt ist.

Wegen der besonderen psychischen Belastungen der Flüchtlinge wird diese psychosoziale Betreuung ergänzt durch eine sozialpädagogische Hausleitung mit dem gleichen Betreuungsschlüssel von 1:136.

2. Die psychologische und die psychotherapeutische Versorgung traumatisierter Flüchtlinge

ist dem medizinischen Bereich zuzuordnen. Hier werden die notwendigen Kosten über die gesetzliche Krankenversicherung bzw. bei nicht versicherten Personen über die Krankenhilfe nach §§ 4 und 6 AsylbLG finanziert, weil dieser Personenkreis Anspruch auf erforderliche Leistungen zur Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzuständen hat. Diese Leistungen umfassen die erforderliche ärztliche und zahnärztliche Behandlung einschließlich der Versorgung mit Arznei- und Verbandsmitteln sowie sonstiger zur Genesung, zur Besserung oder zur Linderung von Krankheiten oder Krankheitsfolgen erforderlichen Leistungen, sowie sonstige Leistungen, die gewährt werden können, wenn sie im

Einzelfall zur Sicherung des Lebensunterhalts oder der Gesundheit unerlässlich sind, dazu gehört auch die psychologische und die psychotherapeutische Behandlung.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat zu diesem Thema klargestellt, dass aufgrund von Folter, Vergewaltigung und anderen Gewalttaten traumatisierte Flüchtlinge die erforderliche therapeutische Versorgung einschließlich hierzu etwa notwendiger Sprachübersetzungsdienste erhalten.

Dies bedeutet, dass die psychotherapeutische Versorgung von traumatisierten Flüchtlingen durch das AsylbLG nicht eingeschränkt ist und die Leistungsberechtigten nach AsylbLG, die Opfer von Folter, Vergewaltigung oder sonstigen Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt geworden sind, nach den §§ 4 und 6 AsylbLG Anspruch auf die erforderlichen medizinischen oder sonstigen Hilfen zu Behandlung der Verletzungen, die Ihnen durch die genannten Handlungen zugefügt worden sind, erhalten. Soweit erforderlich, erstreckt sich dieser Anspruch auch auf die Dolmetscherleistungen.

Durch diese Klarstellung haben nicht krankenversicherte Flüchtlinge für psychotherapeutische Behandlungen den gleichen Versorgungsanspruch wie die Leistungsberechtigten nach dem Zweiten und Zwölften Sozialgesetzbuch bzw. Berechtigte, die in der gesetzlichen Krankversicherung versichert sind.

Erst recht haben Leistungsberechtigte nach § 2 AsylbLG (nach dem neuen Gesetzentwurf bereits nach 15 Monaten tatsächlichen Aufenthalts in der BRD) gem. § 264 SGB V Anspruch auf Leistungen einer gesetzlichen Krankversicherung ihrer Wahl. Die Krankenbehandlung in diesem Sinne umfasst auch die psychotherapeutische Behandlung. Von der Krankenkasse nicht übernommene Fahrt- oder Dolmetscherkosten können ggf. zusätzlich im Rahmen der §§ 4 und 6 AsylbLG übernommen werden.

Insgesamt stellt sich die psychotherapeutische Versorgungssituation von Traumapatienten in Stuttgart bzw. der ganzen Bundesrepublik jedoch äußerst schwierig dar, diese Versorgungssituation verschärft sich zunehmend mit steigenden Flüchtlingszahlen.

Eine Reihe von Beschränkungen der Berufsausübung für Psychotherapeuten sowie das Prinzip der Kassenzulassung tragen mit dazu bei, dass insgesamt kein ausreichendes Angebot an Psychotherapeuten und in Folge auch nicht zur Behandlung von Flüchtlingen zur Verfügung steht.

Die Landeshauptstadt Stuttgart übernimmt daher in den in der GRDRs 814/2007 beschriebenen Fallkonstellationen für nicht versicherte traumatisierte Flüchtlinge mit Leistungsansprüchen nach dem AsylbLG die Therapiekosten und sofern erforderlich auch die Dolmetscherkosten und/oder Fahrtkosten (für eine Psychotherapie außerhalb Stuttgarts) als Freiwilligkeitsleistung. Die Versorgung im Rahmen dieser freiwilligen Leistung setzt nicht die hohen Anforderungen der Pflichtleistung, z. B. die kassenärztliche Zulassung des Therapeuten, voraus und stellt damit eine Ergänzung zum Kassensystem dar.

An Mittel steht jährlich ein Haushaltsansatz in Höhe von 28.000 EUR zur Verfügung. Für die Psychotherapie wird ein Stundensatz von 70 EUR, für Dolmetscher-

kosten ein Stundensatz von 20 EUR (zuzüglich Fahrtkosten) zugrunde gelegt.

Die Fallzahlen und Kosten der letzten Jahre stellen sich wie folgt dar:

| Jahr | Fallzahl | Jährliche Kosten in EUR |
|------|----------|--------------------------------------|
| 2008 | 8 | 15.000 |
| 2009 | 3 | 16.000 |
| 2010 | 6 | 14.000 |
| 2011 | 3 | 5.000 |
| 2012 | 5 | 11.000 |
| 2013 | 7 | 5.000 |
| 2014 | 6 | 4.000 (Abrechnungs-Stand 10/2014) |

Da im Einzelfall die individuell notwendigen Kosten übernommen werden, steht die Jahressumme der Kosten in keinem Verhältnis zu der Anzahl der Einzelfälle.

Bisher wurde der Haushaltsansatz in keinem Jahr ausgeschöpft, was zumindest in den letzten Jahren nicht auf eine mangelnde Bedarfslage, sondern vielmehr auf die schwierige Angebots- bzw. Versorgungssituation zurück zu führen ist.

Zur Fragestellung im Einzelnen:

1. Wie hoch ist der Bedarf an psychosozialer und psychologischer Beratung in den einzelnen Unterkünften.

a) Psychosoziale Betreuung

Die Verwaltung geht davon aus, dass die Bedarfslage sich in den einzelnen Unterkünften gleichermaßen darstellt bzw. sich Unterschiede an den Herkunftsländern, der Art der Belegung (Familien, Einzelpersonen), dem Erstbelegungszeitpunkt der Unterkunft und der daraus resultierenden Dauer des Aufenthalts festmachen lassen.

b) Psychologische und psychotherapeutische Betreuung

Hier hat die Verwaltung nur einen beschränkten Einblick, weil die Bedarfe in erster Linie im medizinischen Versorgungssystem bzw. bei den besonderen Beratungsstellen für diesen Personenkreis, also bei Refugio Stuttgart (Psychosoziales Zentrum für traumatisierte Flüchtlinge e. V.) und bei PBV Stuttgart (Zentrum der Beratung, Begutachtung & Psychotherapie für Überlebende traumatischer Gewalt) geltend gemacht werden.

Refugio Stuttgart hat z. B. im Jahr 2013 insgesamt 436 Klientinnen und Klienten versorgt. Allerdings geht der Einzugsbereich weit über das Stadtgebiet Stuttgart hinaus, sodass nur 17,2 % der Klientinnen und Klienten aus dem Stadtgebiet Stuttgart kamen.

Die Beratungsstelle PBV Stuttgart hat im Jahr 2013 insgesamt 351 Klientinnen und Klienten versorgt. Auch hier geht der Einzugsbereich weit über das Stadtgebiet Stuttgart hinaus. Bei PBV Stuttgart kamen 32,5 % der Klientinnen und Klienten

ten 2013 aus dem Stadtgebiet Stuttgart.

2. Welche Wartezeiten bestehen?

a) Psychosoziale Betreuung

Keine

b) Psychologische und psychotherapeutische Betreuung

Kann von Seiten der Verwaltung nicht abschließend beantwortet werden. Auch hier ist zu berücksichtigen, dass auch niedergelassene Psychotherapeuten und Psychologen Behandlungsleistungen erbringen und die Verwaltung hierzu über keine Daten verfügt.

Bei Refugio Stuttgart hat sich die Wartezeit von vier Monaten (2013) auf rund 9 Monate (November 2014) und bei PBV von 3 Monaten im gleichen Zeitraum auf 5 bis 9 Monaten erhöht.

3. Wie viele FachberaterInnen-Stellen in der Stadt vorhanden sind?

a) Psychosoziale Betreuung

In der GRDRs 80/2013 ist die Förderung der sozialen Betreuung von Flüchtlingen und der pädagogischen Hausleitungen in den Flüchtlingsunterkünften dargestellt, diese Betreuung umfasst auch die psychosoziale Betreuung. Eine Vernetzung mit den vorhandenen Angeboten der Sozialpsychiatrie ist sinnvoll, da dadurch Fachkompetenz in die Beratung einfließt. Für die Förderung wird für alle Träger der sozialen Betreuung und pädagogischen Hausleitung ein Betreuungsschlüssel von 1:136 zugrunde gelegt. Betreut werden alle Flüchtlinge in

- städtischen Unterkünften und
- in privatem Wohnraum in Stuttgart, bis zu einem Jahr nach dem Auszug aus der städtischen Unterkunft.

Zum Beginn der neuen Förderung am 01.04.2013 wurden über die Zuwendung für die soziale Betreuung 7,8 Stellen und bei der pädagogischen Hausleitung 9,1 Stellen finanziert.

b) Psychologische und psychotherapeutische Betreuung

Fachpersonal für die Psychotherapeutische Versorgung steht außerhalb der im medizinischen Versorgungssystem plus den für diesen Personenkreis zusätzlich vorhandenen spezifischen Angeboten von PBV und Refugio nicht zur Verfügung.

4. Ob sich die Stellenanzahl seit dem verstärkten Zuzug der Flüchtlinge verändert hat?

a) Psychosoziale Betreuung

Auf der Grundlage des unter Frage 3 dargestellten Betreuungsschlüssels werden die entsprechenden Stellen (Sozialbetreuung/pädagogische Hausleitung) laufend

den Plätzen bzw. den Personen in den Unterkünften angepasst.

Mit Beginn der neuen Förderung am 01.04.2013 wurden über die Zuwendung für soziale Betreuung 7,8 Stellen und bei der pädagogischen Hausleitung 9,1 Stellen finanziert. Im Oktober 2014 wurden für soziale Betreuung 20,7 Stellen und für pädagogische Hausleitung 18,4 Stellen finanziert.

b) Psychologische und psychotherapeutische Betreuung

Hier scheitert die Ausweitung des Angebotes an den zur Verfügung stehenden Ressourcen (siehe oben).

5. In welchen Sprachen Therapien angeboten werden können?

Der Leistungsanspruch umfasst in jedem Fall auch Dolmetscherkosten. Da die Sprachbarrieren die Versorgungssituation für Flüchtlinge noch verschärfen wird im Rahmen der Freiwilligkeitsleistungen mit den Organisationen, die sich speziell mit dieser Zielgruppe kümmern, zusammen gearbeitet. So hat Refugio Stuttgart z. B. im Jahr 2013 Klientinnen und Klienten aus 31 Herkunftsländern beraten. Bei PBV kamen die Klienten aus 41 Herkunftsländern. Diese Menschen gehörten zu ca. 94 % ethnischen und/oder religiösen Minderheiten in Ihren Herkunftsländern an.

6. Und, sollte sich eine Mangelversorgung – etwa im Bereich Traumen - abzeichnen, wie diese behoben werden könnte.

Die Mangelversorgung, insbesondere in der psychotherapeutischen Behandlung von Traumapatienten, ist – wie oben dargestellt - ein strukturelles Problem der Versorgungslandschaft, da nicht ausreichend Psychotherapeuten insbesondere für Traumabehandlungen zur Verfügung stehen.

Eine Ausweitung der Freiwilligkeitsleistung erscheint, solange diese nur in geringem Maß ausgeschöpft wird, nicht erforderlich.

Falls gewünscht, kann das Thema „Psychosoziale und psychologische Versorgung traumatisierter Flüchtlinge“ noch in einer der nächsten Sitzungen des Sozial- und Gesundheitsausschusses behandelt werden.

Fritz Kuhn
Oberbürgermeister

Verteiler
<Verteiler>